

Gesetzentwurf

der Fraktion FREIE WÄHLER

...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehörden- gesetzes (POG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch Art. 1 des Landesgesetzes zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehörden-
gesetzes sowie beamtenrechtlicher Vorschriften vom 23. September 2020 (GVBl.
2020, S. 516) wurde das Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (POG) umfassend
novelliert und mit § 26 POG eine gesetzliche Grundlage zur Gefahrenvorsorge und
Gefahrenabwehr bei öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel neu ein-
gefügt. Dieser regelt unter Abs. 5 Satz 1, dass Ordnungsbehörden bei öffentlichen
Veranstaltungen unter freiem Himmel, die nicht als Großveranstaltung (vgl. hier-
zu Legaldefinition der Großveranstaltung in § 26 Abs. 2 POG) gelten, die Vorla-
ge eines Sicherheitskonzeptes sowie die Einrichtung eines ggf. sogar gewerblichen
Ordnungsdienstes vorsehen können. Bejaht die zuständige Ordnungsbehörde die
Erforderlichkeit dieser Vorgaben (vgl. hierzu § 26 Abs. 5 Satz 3 POG) aufgrund der
Art der Veranstaltung, so ist das Sicherheitskonzept spätestens zwei Monate vor Ver-
anstaltungsbeginn vorzulegen. Wenn die Veranstaltung voraussichtlich weniger als
5 000 zeitgleich teilnehmende Personen aufweisen dürfte, gelten die Vorgaben von
Abs. 5 Satz 1 entsprechend, die Vorlagefrist reduziert sich jedoch auf spätestens vier
Wochen vor Veranstaltungsbeginn (§ 26 Abs. 5 Satz 2 POG). Die Entscheidung, ob
ein solches Konzept vorgelegt und die Einrichtung eines Ordnungsdienstes bzw. die
Beauftragung von Wachpersonen erfolgen muss, liegt im Ermessen der zuständigen
Ordnungsbehörde.

Rheinland-Pfalz ist unter anderem Weinland Nummer 1. Ca. 10 000 Betriebe in den
sechs rheinland-pfälzischen Weinregionen produzieren bis zu 70 Prozent der gesam-
ten deutschen Erntemenge. Zum Wesen der Weinkultur gehört unter anderem auch
die Veranstaltung von Weinfesten und anderen absatzrelevanten Veranstaltungen.
Aber auch Dorffeste und andere kleinere Veranstaltungen prägen die regionalen
Räume in Rheinland-Pfalz und fördern das Zusammenleben in den Kommunen.

Die derzeitige Regelung des § 26 Abs. 5 POG erschwert sowohl organisatorisch als
auch wirtschaftlich die Durchführung kleinerer lokaler Veranstaltungen. Während
bei größeren Veranstaltungen, die in der Regel rein kommerzieller Natur sind, die
Betreiber die damit verbundenen Mehrkosten problemlos auf die Teilnehmer um-
legen können, ist das bei Kleinveranstaltungen meist nicht vermittelbar.

In der Gesetzesbegründung aus dem Jahre 2020 wird ausgeführt, dass die Regelungen
des § 26 POG insbesondere vor dem Hintergrund terroristischer Gefahrenlagen und
veranstaltungstypischer Gefährdungen eingeführt werden. Dies ist bei Veranstal-
tungen ab einer gewissen Größenordnung, insbesondere mit mehr als 5 000 Personen,
nachvollziehbar.

Bei kleineren Veranstaltungen, die ggf. im Einzelfall noch nicht mal anzeigepflichtig
wären, scheint dieser präventive Aspekt aber eine abgestufte Rolle zu spielen, was
es zu berücksichtigen gilt. Sicherheit und Ordnung müssen zwar umfassend gewähr-
leistet sein, jedoch in eine angemessene Relation zu Organisation und Durchführung
von kleineren Veranstaltungen gebracht werden, sodass diese nicht faktisch unmög-
lich werden. Das anzuerkennende Ziel, die Sicherheit bei öffentlichen Veranstal-

tungen durch verbindliche Vorgaben zu verbessern, darf im Ergebnis nicht zu einer Versagung der lokalen, kulturellen Festkultur in der Praxis führen.

B. Lösung

Der Gesetzesentwurf trägt dem dargestellten Regelungsbedürfnis nach einer Ausnahme bzw. Einschränkung von ordnungsbehördlichen Vorgaben für kleinere Veranstaltungen Rechnung und knüpft an die prognostizierte Besucherzahl und des damit verbundenen Gefährdungspotenzials an. Der Gesetzgeber hat unter anderem mit Schaffung der Rechtsgrundlagen in § 26 Abs. 5 Satz 1 und § 26 Abs. 5 Satz 2 POG eine Differenzierung je nach Größenordnung der erwarteten zeitgleichen Personenzahl vorgenommen. Diese Einstufung berücksichtigt aber vorrangig nur mittlere und Großveranstaltungen und berücksichtigt kleine Veranstaltungen mit herabgesetztem Gefahrenpotenzial nicht ausreichend. Dahingehend wird § 26 Abs. 5 Satz 2 POG um eine Untergrenze für die prognostizierte Personenzahl ergänzt und damit der Anwendungsbereich von § 26 Abs. 5 POG verengt. „Kleinveranstaltungen“ von voraussichtlich zeitgleich nicht mehr als 1 500 Personen werden von den genannten ordnungsbehördlichen Vorgaben (Sicherheitskonzept und Einrichtung eines Ordnungsdienstes oder die Beauftragung von Wachpersonen) ausgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine. Negative finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten. Vielmehr könnte durch die Reduzierung der zu prüfenden Veranstaltungen Personal- und Sachkosten eingespart werden.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Polizei- und
Ordnungsbehördengesetzes (POG)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
(POG)**

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516), BS 2012-1, wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „vorausichtlich“ die Worte „mehr als 1 500 Personen und“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung

Wie bereits in der Problembeschreibung ausgeführt erscheint für Veranstaltungen im Sinne des § 26 Absatz 1 POG mit einer erwarteten Größenordnung von nicht mehr als 1 500 Personen zeitgleich, keine Erforderlichkeit einer intensiven ordnungsrechtlichen Regelung zu bestehen. Dies entlastet einerseits die zuständige Behörde und andererseits die Veranstalter in notwendiger organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

„Kleinveranstaltungen“ sollen wie bisher ohne das Erfordernis eines Sicherheitskonzepts und Einrichtung eines Ordnungsdienstes bzw. die Beauftragung von Wachpersonen durchführbar sein.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes)

(Änderung des § 26 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 POG)

Mit der Ergänzung von § 26 Absatz 5 Satz 2 POG um eine Untergrenze der prognostizierten Personenanzahl soll Behörden und Veranstaltern die Möglichkeit eröffnet werden, für kleinere Veranstaltungen von dem Erfordernis nach einem Sicherheitskonzept und dem Einrichten eines Ordnungsdienstes oder Wachpersonen Abstand zu nehmen. Dies beruht auf dem Gedanken, dass Veranstaltungen von unter 1 500 zeitgleich erwarteten Personen grundsätzlich ein geringeres Gefahrenpotential in sich bergen und daher besondere Sicherheitsvorkehrungen in der Regel nicht erfordern. Der Veranstalter ist gleichwohl für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Er hat die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die Teilnehmer vor voraussehbaren Gefahren zu schützen (Verkehrssicherungspflicht).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt zum baldmöglichsten Zeitpunkt (am Tage nach der Verkündung).

Für die Fraktion:
Stephan Wefelscheid